

Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST)
Fachbereich Ausbildung



Änderungen:

VDST-DTSA Ordnung

VDST-Prüferordnung

VDST-Cross Over Ordnungen

VDST-SK Ordnung

VDST-KTSA Ordnung

VDST Sicherheitsstandards

VDST Richtline zur Vergabe von Fortbildungsstunden

Sonstige

Herausgabe:

Fachbereich Ausbildung

Gültig ab: 01.01.2022

VDST e.V. • Berliner Str. 312 • 63067 Offenbach
Telefon: 069 – 98 19 02 5 • Telefax: 069 – 98 19 02 99

Änderungen VDST-DTSA Ordnung

Kap. 1 Vorwort

Ergänzt: q) Für die Durchführung von Prüfungstauchgängen in den DTSA Ordnungen gilt, dass das Verhältnis Ausbilder zu Tauchschülern maximal 4 pro Tauchgang betragen darf. In der Anfängerausbildung wird eine individuelle Betreuung der Tauchschüler empfohlen.

Alt: ff) O₂-Toxizitätsdosis: Im Laufe einer VDST Rebreather-Praxisausbildung dürfen weder Ausbilder noch Auszubildende eine O₂-Toxizitätsdosis (s. Tabellen in den VDST Rebreather-Manuals) von 80% überschreiten.

Neu: ff) O₂-Toxizitätsdosis: Im Laufe einer VDST Rebreather-Praxisausbildung dürfen weder Ausbilder noch Auszubildende eine O₂-Toxizitätsdosis (s. Tabellen in den VDST Rebreather-Handouts) von 80% überschreiten.

Ergänzt: ii) Tauchgeräte: Die Ausbildung und Zertifizierung nach VDST Richtlinien ist generell gerätespezifisch. Sie ist auf das jeweilige Tauchgerät beschränkt. *Ein Wechsel des Tauchgerätes kann nur innerhalb der bereits erreichten Qualifikationsstufe und des jeweiligen Gerätetyps (SCR oder CCR) erfolgen. Hierzu ist eine Einweisung durch einen hierfür qualifizierten Instructor und mindestens ein Ausbildungstauchgang notwendig.*

Alt: bb) Tauchsicherheitsausrüstung: Bei allen VDST Rebreather-Praxisausbildungen muss ein verwendungsfertiger Tauchsicherheitskoffer mit Sauerstoff (O₂) - Vorrat für mind. 45 min Beatmung mit 100 % O₂ sowie zur unterstützenden Beatmung mit O₂ angereicherter Luft und bereitgehalten werden

Neu: bb) Tauchsicherheitsausrüstung: Bei allen VDST Rebreather-Praxisausbildungen muss ein verwendungsfertiger Tauchsicherheitskoffer mit Sauerstoff (O₂) - für eine ausreichende Beatmung mit möglichst 100 % O₂ sowie zur unterstützenden Beatmung mit O₂ angereicherter Luft und bereitgehalten werden

Kap. 11:

Neu:

Crossover-Ordnung DTSA in DTSA-Ordnung integriert

Kap. 1; Vorwort; Ausbildungsziel

Ergänzt: Mit dem Ausbildungsbereich Disable Diving verfolgt der VDST das Ziel der Inklusion und damit die Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben, so auch am Sporttauchen.

Kap. 1; Vorwort; Ausbildungsstufen

Entfällt:

Die Ausbildung zum Gerätetauchen beginnt nach einem Schnuppertauchgang mit dem DTSA Grundtauchschein DD und führt über das DTSA Basic DD zum Einstieg in das Freigewässertauchen und das DTSA* DD zur Freigewässergrundausbildung für die Durchführung von Gerätetauchgängen.

Ausbildungsstufen im Gerättauchen DD sind:

- DTSA Grundtauchschein DD
- DTSA Basic DD
- DTSA* DD

Ergänzend zu den einzelnen DTSA DD-Stufen können verschiedene Spezialkurse (SK) und das DTSA Nitrox* absolviert werden. Die SK sind in der VDST-SK-Ordnung geregelt.

Kap. 1; Vorwort; Ausbilder

Entfällt:

Die VDST DTSA DD-Kurse können von den VDST Mitgliedsvereinen, den VDST Tauchbasen & Dive Centern durchgeführt werden.

Zur Ausbildung und Prüfung zu den DTSA DD sind nur VDST Ausbilder mit gültiger Lizenz und mit Nachweis über die Teilnahme an dem vom VDST angebotenen

Weiterbildungsseminaren I und II „Tauchen mit Menschen mit Behinderung“ berechtigt.

Die hierfür nötigen Weiterbildungsseminare I und II „Tauchen mit Menschen mit Behinderung“ sind wie folgt organisiert:

- Die Durchführung erfolgt im Auftrag des VDST.
- Das Weiterbildungsseminar I beinhaltet die Schwerpunkte der Ausbildung DD im Indoorbereich und das Weiterbildungsseminar II die Ausbildung DD im Freiwasser.
- Die Ausbildungsdauer der Seminare umfasst jeweils ein Wochenende.
- Die Inhalte regelt der VDST-Fachbereich Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Projektleiter „Tauchen mit Menschen mit Behinderung“ im VDST.

Ausbildungsstufen VDST/CMAS mit Befähigung zur Ausbildung DD

	Trainer C & DTSA** mit WBS DD I+II	Trainer C & DTSA*** / ATL mit WBS DD I+II	TL*_*_*_*_* mit WBS DD I+II
Abnahme Grundtauchschein DD, Schwimmbad	Ja	Ja	Ja
Abnahme Grundtauchschein DD, unter schwimmbadähnlichen Bedingungen	Nein	Ja	Ja
Abnahme DTSA Basic DD	Nein	Nein	Ja
Abnahme DTSA * DD	Nein	Nein	Ja

Kap. 1; Vorwort; Ausführungsbestimmungen

Ergänzt: q) Für die Durchführung von Prüfungstauchgängen in den DTSA Ordnungen gilt, dass das Verhältnis Ausbilder zu Tauchschülern maximal 4 pro Tauchgang betragen darf. In der Anfängerausbildung wird eine individuelle Betreuung der Tauchschüler empfohlen.

Kap. 1; Vorwort; Ergänzende Ausführungsbestimmungen Disabled Divers (DD)

Alt:

- ii) Die DTSA DD-Kurse beinhalten eine theoretische und eine praktische Ausbildung und eine Abschlussprüfung in Theorie und Praxis.
- jj) Pflichttauchgänge als Voraussetzung für die nächste DTSA DD-Stufe zum Gerätetauchen sind alle Gerätetauchgänge im Freigewässer zwischen 6 und 18 Meter Tiefe im Salz- sowie Süßwasser und von mindestens 15 Minuten Dauer.
- kk) Die Ausbildung wird grundsätzlich durchgeführt mit:
 - Tauchausbilder mit Nachweis über die Teilnahme an dem vom VDST angebotenen Weiterbildungsseminaren I und II „Tauchen mit Menschen mit Behinderung“ und
 - mindestens einem weiteren VDST Taucher DTSA** mit SK Tauchbegleiter DD.
- ll) Übungstauchgänge mit Gerät im Bereich Disabled Divers sind in jedem Fall Nullzeittauchgänge.
- mm) Der Ausbilder attestiert im Taucherpass spezielle Auflagen, die durch den untersuchenden Arzt im Rahmen der Tauchtauglichkeitsuntersuchung festgelegt wurden oder die er im Rahmen der Ausbildung / Prüfung festgelegt hat, um ein sicheres Tauchen durchführen zu können.

Neu:

Die DTSA DD-Kurse beinhalten i.d.R. eine theoretische und eine praktische Ausbildung und eine Abschlussprüfung in Theorie und Praxis.

Zielgruppe sind alle Menschen mit Behinderung. Ihre Einschränkungen können verschiedenartig sein und beziehen sich nicht ausschließlich auf mechanische Behinderungen. Die Teilnehmer sollen dabei lernen:

- bei Schwerelosigkeit das hydrostatische Gleichgewicht zu halten
- eine individuelle Antriebskraft für eine Vorwärtsbewegung zu entwickeln
- über einen Schnorchel oder über einen Atemregler zu atmen
- sich in einer dreidimensionalen Umgebung zu bewegen
- die dafür notwendigen physikalischen Gesetzmäßigkeiten und biologischen Zusammenhänge zu verstehen und anwenden zu können

jj) Übungstauchgänge mit Gerät im Bereich Disabled Divers sind in jedem Fall Nullzeittauchgänge.

kk) Ausbildungsstufen sind:

- Schnuppertauchen DD
- GDL Pool-Diver DD / DTSA-Grundtauchschein DD
- GDL Basic-Diver DD / DTSA-Basic DD
- GDL Sports-Diver DD / DTSA* DD

Für die jeweiligen Ausbildungsstufen ist ein Mindestalter vorgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Mensch nur eine begrenzte geistige und motorische Aufnahme- und Merkfähigkeit besitzt.

Zu beachten ist bei Tauchern mit Behinderungen, dass Einschränkungen vorliegen können, weswegen nicht zwingend alle Übungen ausgeführt werden können. Daher sind Übungstauchgänge abzuhalten, aber nicht zwingend ausschließlich als Prüfungsbestandteil, sondern auch zur Einschätzung der Leistungsfähigkeit. Die Ausbildungszeit richtet sich nach Aufnahmefähigkeit und Belastbarkeit des Tauchschülers und liegt in der Beurteilung des verantwortlichen Ausbilders.

Hinweise für den Teilnehmer:

Der Teilnehmer soll zeigen, dass er die Inhalte aller nachfolgenden Übungsinhalte verstanden hat und sie im Rahmen seiner Möglichkeiten ausführen kann

Hinweise für den Ausbilder:

Die vorgegebenen Übungen sind der Behinderung individuell anzupassen, die genannten Prüfungsbedingungen sollten aber grundsätzlich erfüllt werden (Ausnahmen sind möglich). Besonders zu achten ist auf die Sicherung des Teilnehmers bei allen Übungen, unter Zuhilfenahme eines Tauchpartners mit Nachweis der Teilnahme am Spezialkurs GDL Disabled Diver Assistent / SK Tauchbegleiter DD. Bezugspersonen des Teilnehmers sollen eingebunden werden.

Weitere Ausbildungen

Der Tauchschüler kann an weiteren Aufbau- und Spezial-Kursen nach eigenen Fähigkeiten teilnehmen, um ausschließlich das eigene Wissen zu erweitern und Problem- und Gefahrenbewusstsein zu entwickeln. Es gilt der Grundsatz nur eine Gefahrenstufe, hier die schon vorhandene Behinderung, beim Tauchgang zuzulassen.

DTSA-Nitrox-* soll nach Möglichkeit zur Erhöhung der Sicherheit parallel zu GDL Sports-Diver DD / DTSA* DD ausgebildet werden.

Ausbilder

Die VDST DTSA DD-Kurse können von den VDST Mitgliedsvereinen, den VDST Tauchbasen & Dive Centern durchgeführt werden.

Zur Ausbildung und Prüfung zu den DTSA sind nur VDST Ausbilder mit gültiger Lizenz für das mit der VDST Ausbilderlizenz verbundene Aufgabengebiet berechtigt.

Die hierfür nötigen Weiterbildungsseminare I und II „Tauchen mit Menschen mit Behinderung“ sind wie folgt organisiert:

- Das Weiterbildungsseminar I beinhaltet die Schwerpunkte der Ausbildung DD im Indoorbereich und das Weiterbildungsseminar II die Ausbildung DD im Freiwasser.
- Die Ausbildungsdauer der Seminare umfasst jeweils ein Wochenende.
- Die Inhalte regelt der VDST-Fachbereich Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter „Tauchen mit Menschen mit Behinderung“ im VDST.
- Die Durchführung erfolgt im Auftrag des VDST.

Aktive TL-DTSA-B können die Umschreibung zum TL-DD beantragen.

Die Ausbildung im Schwimmbad darf von VDST-DOSB-Trainern C (Sporttauchen) mit DTSA-** und im begrenzten Freigewässer unter schwimmbadähnlichen Bedingungen von VDST-DOSB-Trainern C (Sporttauchen) mit DTSA-***, jeweils mit Nachweis über die Teilnahme an den vom VDST angebotenen Weiterbildungsseminaren I und II „Tauchen mit Behinderungen“ durchgeführt werden.

Im Freiwasser dürfen Taucher mit Behinderungen nur von TL */**/**/**** mit der Qualifikation „VDST Tauchlehrer DD“ ausgebildet werden.

Verhältnis Tauchausbilder/Schüler

Im Schwimmbad und in allen Gewässern gilt: 1 Tauchausbilder 1 Schüler. Der Tauchausbilder sorgt für angemessene Assistenz.

Die DTSA-DD-Kurse beinhalten eine theoretische und eine praktische Ausbildung sowie eine Abschlussprüfung in Theorie und Praxis.

Die Ausbildung wird grundsätzlich durchgeführt

- durch Tauchausbilder mit Zusatzqualifikation für das Tauchen mit Menschen mit Behinderung
- nach Bedarf mit weiterer Assistenz mit Zusatzqualifikation für das Tauchen mit Menschen mit Behinderung
- bei Ausbildung im Rahmen dieser Ordnung ist ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung und Umsetzbarkeit der Rettungsmöglichkeiten und Rettungskette zu legen
- ein besonderes Augenmerk ist auf die individuell angepasste Ausstattung und den Wärmehaushalt des Auszubildenden zu legen.

Kap. 4: GDL Pool Diver / DTSA Grundtauchschein; 4.1 Kursziel

Ergänzt: Der erste Freiwassertauchgang ist im Verhältnis von 1 Tauchlehrer zu 1 Schüler durchzuführen.

Kap. 5: GDL Basic Diver / DTSA Basic; 4.1 Kursziel

Ergänzt: Der erste Freiwassertauchgang ist im Verhältnis von 1 Tauchlehrer zu 1 Schüler durchzuführen.

Entfällt: Beachte die mögliche Zusammensetzung einer Tauchgruppe im Vorwort dieser Ordnung.

Kap. 8: GDL* Sports Diver / DTSA*; 8.5 Praktischer Teil

Ergänzt: Der erste Freiwassertauchgang ist im Verhältnis von 1 Tauchlehrer zu 1 Schüler durchzuführen.

Entfällt: TG1-5: mindestens 1 Taucher und Tauchlehrer.

Kap. 12: GDL Freediving Basic / Schnorchelbrevet Basic

Entfällt.

Kap. 15; GDL Freediving Indoor** / DTSA Apnoe Streckentauchen**; 15.2 Voraussetzungen

Sowie

Kap. 16; GDL Freediving Outdoor** / DTSA Apnoe Tieftauchen**; 16.2 Voraussetzungen

Ergänzt: AK HLW oder ein HLW-Kurs von Mitgliedsorganisationen der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (Näheres siehe SK Ordnung – AK HLW), nicht älter als 1 Jahr

Kap. 17; GDL Freediving Indoor*** / DTSA Apnoe Streckentauchen***; 17.2 Voraussetzungen

Entfällt: • AK HLW oder ein HLW-Kurs von Mitgliedsorganisationen der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (näheres siehe SK Ordnung –AK HLW), nicht älter als 1 Jahr

Kap. 18; GDL Freediving Outdoor*** / DTSA Apnoe Tieftauchen***; 18.2 Voraussetzungen

Alt: • AK HLW oder ein HLW-Kurs von Mitgliedsorganisationen der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (näheres siehe SK Ordnung –AK HLW), nicht älter als 1 Jahr

Neu: • AK Tauchsicherheit und Rettung oder AK Tauchsicherheit und Rettung - Apnoe

Kap. 19; GDL Freediving Indoor**** / DTSA Apnoe Streckentauchen****; 19.5 Praktischer Teil

Entfällt: • Nach Erreichen einer neuen persönlichen Bestzeit ist diese erst mehrmals zu bestätigen, bis sie bei weiteren Versuchen um max.15 Sekunden überschritten werden darf. Dies gilt für alle Leistungen ab dem Prüfungsniveau von DTSA-Apnoe S****.

Entfällt: Streckentauchen:

- Nach Erreichen einer neuen persönlichen Bestleistung ist diese erst mehrmals zu bestätigen, bis sie bei weiteren Versuchen um max. 5 m überschritten werden darf. Dies gilt für alle Leistungen ab dem Prüfungsniveau von DTSA-Apnoe S****.

Kap. 24: GDL Technical Skills Diver / DTSA TEC Basic

Korrektur Benennung:

Alt: GDL Advanced Skills Diver / DTSA TEC Basic

Neu: GDL Technical Skills Diver / DTSA TEC Basic

Kap. 24: GDL Technical Skills Diver / DTSA TEC Basic; 24.1 Kursziel

Alt:

Die Tauchgänge werden bis maximal 15 Meter Wassertiefe mit den Gasgemischen Luft oder Nx32 und mit Nx50 als Dekompressionsgas durchgeführt.

Neu:

Die Tauchgänge werden bis maximal 15 Meter Wassertiefe durchgeführt. Als Gase können dabei Luft und Nitrox-Gemische bis maximal Nx40 verwendet werden.

Kap. 24: GDL Technical Skills Diver / DTSA TEC Basic; 24.5 Praktischer Teil

Anpassung Tauchgangsrandbedingungen TG 1-5

Alt:

Stageflasche Nx050

Neu:

Stageflasche mit max. Nx40

Kap. 28-31, Rebreather (SCR und CCR)

Ergänzt: Beinhaltende CMAS Brevets

Kap. 28-31.4, Theoretischer Teil

Alt: • VDST Ausbildungsliteratur

Neu: • VDST Ausbildungsunterlagen (Handouts)

Kap. 30-31.4, Theoretischer Teil

Alt: • VDST Tauchgangsplaner

Neu: • Stresskarten

Kap. 32; Schnuppertauchen DD; 32.2 Voraussetzungen

Alt: Mindestalter: 8 Jahre

Neu: Mindestalter: 12 Jahre

Alt:

Sonderregelungen:

- Schnuppertauchgänge müssen im Schwimmbad oder im Freigewässer bei schwimmbadähnlichen Verhältnissen durchgeführt werden.
- Es soll eine Flachwasserzone vorhanden sein, die es dem Teilnehmer erlaubt, im Wasser stehen zu können.
- Es müssen Möglichkeiten vorhanden sein, den Schnuppertaucher in und aus dem Wasser/Gewässer zu bringen.
- Die Wassertemperatur soll so bemessen sein, dass ohne Wärmeschutz / Neoprenbekleidung über 15 Minuten problemlos getaucht werden kann.
- Der Tauchverein bzw. die Tauchbasis stellt sämtliches erforderliches Material für den Schnuppertauchgang zur Verfügung.
- Sonstiges:
- Selbstauskunft zum Gesundheitszustand

Neu:

Sonderregelungen:

- Schnuppertauchgänge müssen im Schwimmbad oder im Freigewässer bei schwimmbadähnlichen Verhältnissen durchgeführt werden.
- Es soll eine Flachwasserzone vorhanden sein, die es dem Teilnehmer erlaubt, im Wasser stehen zu können.
- Es müssen Möglichkeiten vorhanden sein, den Schnuppertaucher behindertengerecht in und aus dem Wasser/Gewässer zu bringen.
- Für Kälte- und Verletzungsschutz muss ausreichend Sorge getragen werden.
- Der Tauchverein bzw. die Tauchbasis stellt sämtliches erforderliches Material für den Schnuppertauchgang zur Verfügung.

Sonstiges:

- Schriftliche Bestätigung des Arztes, dass der Teilnehmer gesund ist und nichts gegen das Schwimmen und Tauchen mit Gerät spricht.

Kap. 32; Schnuppertauchen DD; 32.4 Theoretischer Teil

Ergänzt: Darstellung der Aufgaben und Rollen der begleitenden Ausbilder und Helfer

Kap. 32; Schnuppertauchen DD; 32.5 Praktischer Teil

Alt: 1.0 Tauchgang: maximal 5 Meter Tiefe / etwa 15 Minuten Dauer / 1 Teilnehmer und 1 Ausbilder sowie mind. ein VDST Taucher DTSA** mit SK Tauchbegleiter DD.

Neu: 1.0 Tauchgang: maximal 5 Meter Tiefe / etwa 15 Minuten Dauer / 1 Teilnehmer und 1 Ausbilder sowie mind. ein VDST Taucher DTSA** mit SK Tauchbegleiter DD, sowie bei Bedarf weitere Assistenten mit Zusatzqualifikation für das Tauchen mit Menschen mit Behinderung.

Kap. 33; GDL Pool Diver DD / DTSA Grundtauchschein DD; 33.5 Praktischer Teil

Alt: Hinweise für den Ausbilder:

Die vorgegebenen Übungen sind der Behinderung individuell anzupassen, die genannten Prüfungsbedingungen sollten aber grundsätzlich erfüllt werden. Besonders zu achten ist auf die Sicherung des Teilnehmers bei allen Übungen unter Zuhilfenahme eines besonders geschulten und vom TL als geeignet erachteten Tauchpartners.

Neu: Hinweise für den Ausbilder:

Die vorgegebenen Übungen sind der Behinderung individuell anzupassen, die genannten Prüfungsbedingungen sollten aber i.d.R. erfüllt werden. Besonders zu achten ist auf die Sicherung des Teilnehmers bei allen Übungen unter Zuhilfenahme eines Tauchpartners mit Nachweis der Teilnahme am Spezialkurs GDL Disabled Diver Assistent / SK Tauchbegleiter DD.

Kap. 33; GDL Pool Diver DD / DTSA Grundtauchschein DD; 33.6 Erfolgskontrolle

Alt:

Der Ausbilder stellt durch Auswertung der schriftlichen Prüfung und Anleitung und Überwachung der Übungen im Rahmen der Praxisausbildung fest, ob der Bewerber das jeweilige Kursziel erreicht hat.

Der Ausbilder bespricht mit dem Bewerber regelmäßig während und abschließend zum Ende des Kurses den aktuellen Leistungsstand in Theorie und Praxis.

Neu:

Der Ausbilder stellt durch Auswertung der theoretischen Prüfung und durch Anleitung und Überwachung der Übungen im Rahmen der Praxisausbildung fest, ob der Bewerber das jeweilige Kursziel erreicht hat.

Der Ausbilder bespricht mit dem Bewerber regelmäßig während und abschließend zum Ende des Kurses den aktuellen Leistungsstand in Theorie und Praxis.

Der Ausbilder bespricht mit dem Teilnehmer, welche taucherischen Einschränkungen vorliegen und welche Auflagen zu beachten sind.

Kap. 33; GDL Pool Diver DD / DTSA Grundtauchschein DD; 33.7 Beurkundung

Ergänzt: Die besprochenen Auflagen werden vom beurkundenden Ausbilder schriftlich im Taucherpas mit folgenden Angaben fixiert: Brevet, Auflagen, Datum, Name TL, TL-Stempel und sind Bestandteil der Beurkundung.

Kap. 34; GDL Basic Diver DD / DTSA Basic DD; 34.4 Theoretischer Teil

Alt: Lerneinheiten: 6

Neu: Lerneinheiten: 3

Kap. 34; GDL Basic Diver DD / DTSA Basic DD; 34.5 Praktischer Teil

Alt:

Übungen mit ABC-Ausrüstung

- 0.1 Zeittauchen 30 Sekunden unter stetiger beliebiger Ortsveränderung.
- 0.2 15 Meter Streckentauchen ohne Neopren.
- 0.3 Dreimal Tieftauchen in rascher Folge bis 3 Meter.
- 0.4 Zeitschnorcheln 20 Minuten mit Wechsel von Brust- und Rückenlage unter Zurücklegung einer Strecke von wenigstens 200 Metern. Die Zuhilfenahme von Armflossen und Schwimmhilfen ist zulässig.
- 0.5 15 Meter Schnorcheln zu einem Gerätetaucher, der in ca. 3 Meter liegt, Verbringen des Gerätetauchers an die Wasseroberfläche und anschließend 10 Meter Transport an der Wasseroberfläche.
- 0.6 Beherrschen der Ein- und Ausstiegstechnik am Beckenrand / Ufer unter Zuhilfenahme der persönlichen Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl) und der Behinderung angepasstes eigenständiges An- und Ablegen der Ausrüstung im Wasser.

Neu:

Hinweise für den Teilnehmer:

Der Teilnehmer soll zeigen, dass er die Inhalte aller nachfolgenden Übungsinhalte verstanden hat und sie im Rahmen seiner Möglichkeiten ausführen kann

Hinweise für den Ausbilder:

Die vorgegebenen Übungen sind der Behinderung individuell anzupassen, die genannten Prüfungsbedingungen sollten aber grundsätzlich erfüllt werden (Ausnahmen sind möglich). Besonders zu achten ist auf die Sicherung des Teilnehmers bei allen Übungen unter Zuhilfenahme eines Tauchpartners mit Nachweis der Teilnahme am Spezialkurs GDL Disabled Diver Assistent / SK Tauchbegleiter DD.

Übungsinhalte:

Ergänzung: Die Pflichtzeichen müssen der individuellen Behinderung angepasst werden und vor jedem Tauchgang im Briefing eindeutig vereinbart und demonstriert werden.

Entfällt: • Grundlegende Handzeichen

Kap. 34; GDL Basic Diver DD / DTSA Basic DD; 34.6 Erfolgskontrolle

Alt: Der Ausbilder stellt durch Anleitung und Überwachung der Übungen im Rahmen der Praxisausbildung fest, ob der Bewerber das jeweilige Kursziel erreicht hat. Der Ausbilder bespricht mit dem Bewerber regelmäßig während und abschließend zum Ende des Kurses den aktuellen Leistungsstand in Theorie und Praxis.

Neu: Der Ausbilder stellt durch Auswertung der theoretischen Prüfung und durch Anleitung und Überwachung der Übungen im Rahmen der Praxisausbildung fest, ob der Bewerber das jeweilige Kursziel erreicht hat.

Der Ausbilder bespricht mit dem Bewerber regelmäßig während und abschließend zum Ende des Kurses den aktuellen Leistungsstand in Theorie und Praxis.

Der Ausbilder bespricht mit dem Teilnehmer, welche taucherischen Einschränkungen vorliegen und welche Auflagen zu beachten sind.

Kap. 34; GDL Basic Diver DD / DTSA Basic DD; 34.7 Beurkundung

Ergänzt: Die besprochenen Auflagen werden vom beurkundenden Ausbilder schriftlich im Taucherpass mit folgenden Angaben fixiert: Brevet, Auflagen, Datum, Name TL, TL-Stempel und sind Bestandteil der Beurkundung.

Kap. 35; GDL* Sports Diver DD / DTSA* DD; 35.1 Kursziel

Ergänzt: Die maximal zulässige Tauchtiefe beträgt 20m.

Kap. 35; GDL* Sports Diver DD / DTSA* DD; 35.5 Praktischer Teil

Ergänzt: Hinweise für den Teilnehmer:

Der Teilnehmer soll zeigen, dass er die Inhalte aller nachfolgenden Übungsinhalte verstanden hat und sie im Rahmen seiner Möglichkeiten ausführen kann

Hinweise für den Ausbilder:

Die vorgegebenen Übungen sind der Behinderung individuell anzupassen, die genannten Prüfungsbedingungen sollten aber grundsätzlich erfüllt werden (Ausnahmen sind möglich). Besonders zu achten ist auf die Sicherung des Teilnehmers bei allen Übungen unter Zuhilfenahme eines Tauchpartners mit Nachweis der Teilnahme am Spezialkurs GDL Disabled Diver Assistent / SK Tauchbegleiter DD.

Kap. 35; GDL* Sports Diver DD / DTSA* DD; 35.6 Erfolgskontrolle

Alt: Der Tauchlehrer stellt durch Auswertung der schriftlichen Prüfung und Anleitung und Überwachung der Übungen im Rahmen der Praxisausbildung fest, ob der Bewerber das jeweilige Kursziel erreicht hat.

Der Tauchlehrer bespricht mit dem Bewerber regelmäßig während und abschließend zum Ende des Kurses den aktuellen Leistungsstand in Theorie und Praxis.

Neu: Der Ausbilder stellt durch Auswertung der theoretischen Prüfung und durch Anleitung und Überwachung der Übungen im Rahmen der Praxisausbildung fest, ob der Bewerber das jeweilige Kursziel erreicht hat.

Der Ausbilder bespricht mit dem Bewerber regelmäßig während und abschließend zum Ende des Kurses den aktuellen Leistungsstand in Theorie und Praxis.

Der Ausbilder bespricht mit dem Teilnehmer, welche taucherischen Einschränkungen vorliegen und welche Auflagen zu beachten sind.

Kap. 35; GDL* Sports Diver DD / DTSA* DD; 35.7 Beurkundung

Ergänzt: Die besprochenen Auflagen werden vom beurkundenden Ausbilder schriftlich im Taucherpass mit folgenden Angaben fixiert: Brevet, Auflagen, Datum, Name TL, TL-Stempel und sind Bestandteil der Beurkundung.

Änderungen VDST-Prüferordnung

Kap. 1; Vorwort:

Neu: Die Gültigkeit einer Tauchsportärztlichen Untersuchung (TSU) ist für die Erteilung und Verlängerung von Lizenzen im Rahmen dieser Ordnung nur im Zeitraum der vom VDST und von der GTÜM empfohlenen maximalen Gültigkeitsdauer gegeben (vgl. Website VDST > Fachbereich Medizin). Für die Erteilung einer Ausbilderlizenz ist eine TSU ohne Einschränkungen zwingend notwendig.

Kap. 3; VDST DOSB Trainerassistent Breitensport (Sporttauchen)

Neu:

3 VDST DOSB Trainerassistent Breitensport (Sporttauchen)

3.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST DOSB Trainerassistent Breitensport (Sporttauchen) umfasst:

- die Anregung zur sportlichen Betätigung in allen im VDST betriebenen Sportarten
- die Unterstützung bei der Gestaltung eines allgemeinen Bewegungsangebotes
- die Unterstützung bei der Gestaltung des Grundlagentrainings (im Schwimmbad)
- die Unterstützung bei beim Schnuppertauchen (im Schwimmbad)

3.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 14 Jahre, bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (in der Regel beider Elternteile) erforderlich. Empfehlung: Bei Minderjährigen sollte eine Dokumentation des Aufklärungsgespräches erfolgen
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- VDST-DTSA *
- 10 Tauchgänge
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

3.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

3.4 Durchführung

Landes- oder Bundesfachverband (VDST).

3.5 Ausbildung und Prüfung

Die Trainerassistent Ausbildung erfolgt laut den Rahmenrichtlinien des VDST und DOSB. Sie umfasst 30 Lerneinheiten.

Eine Prüfung wird nicht durchgeführt, da keine Lizenz vergeben wird. Die Teilnehmer erhalten eine Urkunde oder Teilnahmebestätigung.

3.6 Einsatzbereich

Verein

3.7 Abnahmeberechtigung

Keine

3.8 Gültigkeitsdauer

Es wird keine Lizenz vergeben, damit existiert keine Gültigkeitsdauer.

3.9 Verlängerungsvoraussetzungen

Es wird keine Lizenz vergeben, damit existiert keine Verlängerung.

3.10 Sonderregelung für Lehrer (Nicht-Sportlehrer) an Schulen und Hochschulen der BRD

Für Lehrer (Nicht-Sportlehrer) existiert die Möglichkeit, den VDST DOSB Trainerassistent Breitensport (Sporttauchen) auf einem gesonderten Ausbildungsweg zu erlangen.

Die Aufgabe des Trainerassistenten ist hier die Unterstützung lizenzierter Ausbilder im Rahmen der Tauchausbildung, insbesondere an Schulen und Hochschulen.

Für die Ausbildung von Lehrern (Nicht-Sportlehrern) gelten nachfolgend genannte, abweichende Bedingungen. Alle nicht nachfolgend genannten Regelungen dieser Ordnung zum VDST DOSB Trainerassistent Breitensport (Sporttauchen) bleiben ansonsten erhalten.

3.10.1 Voraussetzungen

- Lehrer an Schulen bzw. Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland
- GDL* Advanced Sports Diver/VDST DTSA*
- Teilnahme an einem fachspezifischen Lehrgang des VDST bzw. der Lehrerfortbildung in Zusammenarbeit mit dem VDST

- 10 Tauchgänge
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktueller Erste-Hilfe-Nachweis (9 Stunden-Ausbildung)
- Deutsches Rettungsschwimmer Abzeichen Silber
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein

3.10.2 Ausbilderqualifikation

Sportlehrer/Lehrer mit VDST TL3-Lizenz mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung im Fach Sport an Schulen, Hochschulen, in der Lehrerfortbildung oder Personen mit vergleichbaren Qualifikationen

In besonderen Fällen können nach Ermessen der Leitung des VDST Fachbereichs Ausbildung zusätzlich Referenten mit anderen Qualifikationen eingesetzt werden, sofern dies thematisch angemessen erscheint.

3.10.3 Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt entsprechend den Rahmenrichtlinien des VDST und DOSB und ist im Leitfaden „Sonderregelung für Lehrer/Sportlehrer zur Erlangung des VDST DOSB Trainerassistent- bzw. Trainer C Lizenz Sporttauchen“ festgeschrieben.

Kap. 4;

Ergänzt:

4.11 Sonderregelungen für Sportlehrer an Schulen und Hochschulen der BRD

Für Sportlehrer existiert die Möglichkeit, den VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen) auf einem gesonderten Ausbildungsweg zu erlangen.

Sportlehrer können die im Kurs zusätzlich erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf der Basis der erworbenen VDST-DOSB-Trainer C-Lizenz „Sporttauchen“ sowohl in der Gestaltung des allgemeinen Bewegungstrainings, des Grundlagentrainings und der Tauchausbildung in den Unterricht im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen integrieren.

Liegt zusätzlich eine GDL/DTSA*** Brevet vor, ist eine Begleitung der ersten Freiwassertauchgänge möglich.

Für die Ausbildung von Sportlehrern gelten nachfolgend genannte, abweichende Bedingungen. Alle nicht nachfolgend genannten Regelungen dieser Ordnung zum VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen) bleiben ansonsten erhalten.

4.11.1 Voraussetzungen

- Sportlehrer an Schulen bzw. Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland
- GDL** Advanced Sports Diver/VDST DTSA**
- Teilnahme an einem fachspezifischen Lehrgang des VDST bzw. der Lehrerfortbildung in Zusammenarbeit mit dem VDST
- 80 Tauchgänge
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktueller Erste-Hilfe-Nachweis (9 Stunden-Ausbildung)
- Deutsches Rettungsschwimmer Abzeichen Silber
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein

4.11.2 Ausbilderqualifikation

Sportlehrer/Lehrer mit VDST TL3-Lizenz mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung im Fach Sport an Schulen, Hochschulen, in der Lehrerfortbildung oder Personen mit vergleichbaren Qualifikationen.

In besonderen Fällen können nach Ermessen der Leitung des VDST Fachbereichs Ausbildung zusätzlich Referenten mit anderen Qualifikationen eingesetzt werden, sofern dies thematisch angemessen erscheint.

4.11.3 Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt entsprechend den Rahmenrichtlinien des VDST und DOSB und ist im Leitfaden „Sonderregelung für Lehrer/Sportlehrer zur Erlangung des VDST DOSB Trainerassistent- bzw. Trainer C Lizenz Sporttauchen“ festgeschrieben.

Kap. 7; GDL Instructor* / VDST Tauchlehrer* (TL1); 7.9 Verlängerungsvoraussetzung

Alt:

Für die Verlängerung des VDST DOSB Trainer B Breitensport (Sporttauchen) sind notwendig:

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 4 Jahren
- Gültige VDST Tauchlehrer* Lizenz

Neu:

Für die Verlängerung des VDST DOSB Trainer B Breitensport (Sporttauchen) sind notwendig:

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 4 Jahren
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

Kap. 8; GDL Instructor* / VDST Tauchlehrer** (TL2); 8.9 Verlängerungsvoraussetzung

Alt:

Für die Verlängerung des VDST DOSB Trainer A Breitensport (Sporttauchen) sind notwendig:

- Teilnahme an mindestens 15 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 2 Jahren
- Gültige VDST Tauchlehrer** Lizenz

Neu:

Für die Verlängerung des VDST DOSB Trainer B Breitensport (Sporttauchen) sind notwendig:

- Teilnahme an mindestens 15 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 2 Jahren
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

Kap. 14; Crossover:

Neu:

Crossover-Ordnung ATL/TL in Prüferordnung integriert.

14 GDL Instructor Crossover / VDST Tauchlehrer Crossover

14.1 Vorwort und Einstufungen

Diese Vorlage findet Anwendung für alle Cross Over Prüfungen im In- und Ausland. Alle Vorgaben sind einzuhalten. Jeder Teilnehmer einer Cross Over Prüfung ist verpflichtet einmalig die Selbstverpflichtungserklärung des VDST zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu unterschreiben. Zielgruppe der Ordnung sind Tauchlehrer, die über einen VDST-Verein Mitglied des VDST sind oder eine vertragliche Tätigkeit für eine Tauchbasis oder ein Dive Center des VDST ausüben, aber eine Lizenz anderer Tauchverbände besitzen und den VDST-Tauchlehrerstatus anstreben.

14.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Cross Over zum VDST-CMAS-TL ist eine mindestens einjährige Inhaberschaft der TL-Lizenz in einem anderen Verband entsprechend Äquivalenzliste.

VDST Cross Over Äquivalenzliste:

VDST (CMAS)	CMAS Germany Lizenznehmer	PADI	SSI	NAUI	ISO
GDL Assistant Instructor	-	Assistant Instructor	Assistant Instructor	Assistant Instructor	ISO 24802-1
GDL Instructor ★ (CMAS ★ Instructor)	CMAS Germany Instructor ★	Open Water Scuba Instructor Specialty Instructor, Master Scuba Diver Trainer	Open Water Instructor Advanced Open Water Instructor	-	ISO 24802-2
GDL Instructor ★★ (CMAS ★★ Instructor)	CMAS Germany Instructor ★★	IDC Staff Instructor, Master Scuba Instructor	Divemaster Instructor, Assistant Instructor Trainer, Master Instructor	Scuba Instructor	ISO 24802-2
	CMAS Germany Instructor ★★★	Course Director	Instructor Trainer	Instructor Trainer	
GDL Instructor Trainer (CMAS ★★★ Instructor)	Kein Crossover möglich!				ISO 24802-2

Beim Cross Over kann keine höhere Ausbilderstufe, sondern nur eine äquivalente VDST-Ausbilderstufe, ATL, TL* oder TL**, erworben werden. Die Ausbilderstufe VDST-TL*** kann man nur bei einer VDST-TL-Prüfung erlangen, d.h. ein Cross Over zum VDST-TL*** ist in keinem Fall möglich.

Um eine höhere VDST TL-Lizenz zu erhalten, ist eine komplette TL-Prüfung erforderlich.

Alle Teilnehmer, die eine VDST-TL-Lizenz (TL* und TL**) anstreben, müssen den Nachweis erbringen, dass eine TL-Stufe im Meer erlangt wurde.

Für Kandidaten, die keine TL-Praxisprüfung im Meer absolviert haben und auch Kandidaten, die aus Verbänden kommen, die nicht auf der Liste der anerkannten Verbände stehen, gilt:

- Nach Durchsicht und Beurteilung der Unterlagen besteht die Möglichkeit der Zulassung (Einzelfallentscheidung) zur Teilnahme an einem vollständigen Cross Over (Theorie und Praxis) im Rahmen einer kompletten TL-Praxisprüfung im Meer:

- o TL* Cross Over -> VDST-Praxisprüfungen der Landesverbände

- o TL** Cross Over -> VDST Praxis-Prüfungen des Bundesverbandes

Cross-Over Teilnehmer erhalten immer eine TL-B-Lizenz (auch wenn eine DOSB Trainer C Lizenz vorhanden ist), da sie die Ausbildung und Prüfung zu den höheren DOSB Lizenzen (DOSB Trainer B und A) nicht durchlaufen haben. Die Erteilung einer ideellen Lizenz ist auf Antrag möglich, wenn die Ausbildungen und Prüfungen zu den jeweiligen DOSB Lizenzen nachgeholt wurden – d.h. die komplette TL-Theorie-Ausbildung inklusive Prüfung abgelegt wird.

Landesverbände, VDST-Tauchschnulen und VDST Dive Center, welche einen Cross Over durchführen möchten, haben diesen beim VDST Instrukteur/TL**** für den Bereich Cross Over und der VDST Geschäftsstelle zu beantragen und genehmigen zu lassen. Der VDST Instrukteur/TL**** für den Bereich Cross Over kann für die Durchführung des Cross Over VDST-Tauchlehrer ***/**** der Landesverbände, VDST-Tauchschnulen und VDST Dive Center beauftragen.

Eine Kontaktaufnahme zum Cross Over Team des VDST ist unter crossover@vdst.de möglich.

14.3 Seminaranmeldung/Ausschreibung für Ausrichter

Eine Anmeldefrist an die Geschäftsstelle von mindestens zwei Wochen ist einzuhalten. Die Anmeldung erfolgt mit dem Cross Over Anmeldebogen. Nach Einreichen der Anmeldung, Einreichung der kompletten Unterlagen erfolgt die Einstufung des Kandidaten und Freigabe des Cross Over. Nach Abschluss des Cross Over Seminars erfolgt der Abschluss für jeden Teilnehmer mit dem Cross Over Prüfungsbogen an die VDST Geschäftsstelle. Alle Formulare sind in ihrer aktuellen Fassung über den Downloadbereich der VDST Webseite vdst.de zu erhalten. Cross Over Seminare sind mindestens als 2-tägige Seminare durchzuführen.

Eine Ausschreibung über die VDST Webseite ist nicht zwingend notwendig, wird aber empfohlen.

14.4 Durchführung

Im In- und Ausland gelten immer die gleichen Regeln, die sich in der VDST Cross Over Ordnung wiederfinden. Die Möglichkeit, im Rahmen einer ideellen Prüfung auf Landes- oder Bundesebene zum VDST zu crossen ist zulässig.

14.5 Prüfungsausschuss

Die vom VDST Instrukteur/TL**** Bereich Cross Over einberufene Kommission setzt sich je nach Teilnehmergröße aus mindestens einem erfahrenen VDST-TL*** und einem weiteren VDST-TL*** zusammen. VDST Instrukteure/TL**** können äquivalent als Prüfer eingesetzt werden. Für den Bereich Apnoe ist ein analoges Vorgehen mit Apnoe-Tauchlehrern*** vorzunehmen. Somit besteht eine Prüfungskommission immer aus mindestens zwei Ausbildern/Prüfern. Es kommen maximal 4 Teilnehmer auf einen VDST-Prüfer.

14.6 Prüfungsinhalte

14.6.1 VDST Assistenztauchlehrer (ATL)

Für VDST-Assistenztauchlehrer Anwärter umfasst die Prüfung einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil beinhaltet einen Fachvortrag von ca. 15 Minuten Dauer und eine schriftliche Prüfung oder ein Round-Table-Gespräch.

Der praktische Teil umfasst zwei Tauchgänge sowie ABC-Übungen.

14.6.1.1 Theorieprüfung

Fachvortrag:

Es sind zwei Themen aus unterschiedlichen Bereichen auszuarbeiten. Zeitvorgabe für ein Referat; maximal 15 Minuten. Der Teilnehmer wählt das Thema selbst. Das zweite Referat wird im Bedarfsfall her-angezogen, wenn z.B. das erste vorgetragene Referat nicht überzeugend war.

Schriftliche Prüfung / Lehrgespräch:

Aus den Bereichen, Tauchphysik, Tauchtechnik, Tauchmedizin und Tauchpraxis werden verschiedene Fragen gestellt. Dauer, ca. 30 min

14.6.1.2 Praxisprüfung

Die Auswahl der Tauchgänge ist auf die örtlichen Bedingungen bzw. den jeweiligen Wetterverhältnissen abzustimmen. Die vorbereitenden Maßnahmen an Land und im Wasser werden von den Teilnehmern durchgeführt. Grundsätzlich sind dekompensationspflichtige Tauchgänge zu vermeiden.

Inhaltliche Übersicht der Schwerpunkte für die Praxisaufgaben:

- Planung und Vorbesprechung der Tauchgänge
- Organisation und Leitung von Tauchgängen mit diversen Übungen
- Briefing vor und nach dem Tauchgang
- Rettungstechniken und -management
- Sicherheit beim Tauchen grundsätzlich
- Tauchen mit Beginner
- Praxisabnahme DTSA Basic und DTSA*
- Beurteilung von Mittauchern/Tauchschülern

14.6.2 VDST-Tauchlehrer*

Für VDST-Tauchlehrer* Anwärter umfasst die Prüfung einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil beinhaltet einen Fachvortrag von ca. 15 Minuten Dauer und eine schriftliche Prüfung oder ein Round-Table-Gespräch.

Der praktische Teil umfasst zwei Tauchgänge sowie ABC-Übungen.

14.6.2.1 Theorieprüfung

Fachvortrag:

Es sind zwei Themen aus unterschiedlichen Bereichen auszuarbeiten. Zeitvorgabe für ein Referat; maximal 15 Minuten. Der Teilnehmer wählt das Thema selbst. Das zweite Referat wird im Bedarfsfall her-angezogen, wenn z.B. das erste vorgetragene Referat nicht überzeugend war.

Schriftliche Prüfung / Lehrgespräch:

Aus den Bereichen, Tauchphysik, Tauchtechnik, Tauchmedizin und Tauchpraxis werden verschiedene Fragen gestellt. Dauer, ca. 30 min

14.6.2.2 Praxisprüfung

Die Auswahl der Tauchgänge ist auf die örtlichen Bedingungen bzw. den jeweiligen Wetterverhältnissen abzustimmen. Die vorbereitenden Maßnahmen an Land und im Wasser werden von den Teilnehmern durchgeführt. Grundsätzlich sind dekompensationspflichtige Tauchgänge zu vermeiden.

Inhaltliche Übersicht der Schwerpunkte für die Praxisaufgaben:

- Planung und Vorbesprechung der Tauchgänge
- Organisation und Leitung von Tauchgängen mit diversen Übungen
- Briefing vor und nach dem Tauchgang

- Rettungstechniken und -management
- Sicherheit beim Tauchen grundsätzlich
- Tauchen mit Beginner
- Praxisabnahme DTSA Basic und DTSA*
- Beurteilung von Mittauchern/Tauchschülern

14.6.3 VDST-Tauchlehrer**

Für VDST-Tauchlehrer** Anwärter umfasst die Prüfung einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil beinhaltet einen Fachvortrag von ca. 15 Minuten Dauer und eine schriftliche Prüfung oder ein Round-Table-Gespräch.

Der praktische Teil umfasst zwei Tauchgänge sowie ABC-Übungen.

14.6.3.1 Theorieprüfung

Fachvortrag:

Es sind zwei Themen aus unterschiedlichen Bereichen auszuarbeiten. Zeitvorgabe für ein Referat; maximal 15 Minuten. Der Teilnehmer wählt das Thema selbst. Das zweite Referat wird im Bedarfsfall herangezogen, wenn z.B. das erste vorgetragene Referat nicht überzeugend war.

Schriftliche Prüfung / Lehrgespräch:

Aus den Bereichen, Tauchphysik, Tauchtechnik, Tauchmedizin und Tauchpraxis werden verschiedene Fragen gestellt. Dauer, ca. 90 min

14.6.3.2 Praxisprüfung

Die Auswahl der Tauchgänge ist auf die örtlichen Bedingungen bzw. den jeweiligen Wetterverhältnissen abzustimmen. Die vorbereitenden Maßnahmen an Land und im Wasser werden von den Teilnehmern durchgeführt. Grundsätzlich sind dekompressionspflichtige Tauchgänge zu vermeiden.

Inhaltliche Übersicht der Schwerpunkte für die Praxisaufgaben:

- Planung und Vorbesprechung der Tauchgänge
- Organisation und Leitung von Tauchgängen mit diversen Übungen
- Briefing vor und nach dem Tauchgang
- Rettungstechniken und -management
- Sicherheit beim Tauchen grundsätzlich
- Tauchen mit Beginner
- Praxisabnahme DTSA** und DTSA***
- Beurteilung von Mittauchern/Tauchschülern

14.6.4 VDST Apnoe-TL*

Für VDST-Apnoe Tauchlehrer* Anwärter umfasst die Prüfung einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil beinhaltet einen Fachvortrag von ca. 15 Minuten Dauer und eine schriftliche Prüfung oder ein „Round-Table-Gespräch“.

Der praktische Teil umfasst mindestens zwei Tauchgänge in einer Gruppe von 3 Mittauchern sowie zwei Prüfern.

14.6.4.1 Theorieprüfung

Fachvortrag:

Es sind zwei Themen aus unterschiedlichen Bereichen auszuarbeiten. Die Zeitvorgabe für ein Referat ist maximal 15 Minuten. Der Teilnehmer wählt das Thema selbst. Das zweite Referat wird im Bedarfsfall herangezogen, wenn z.B. das erste vorgetragene Referat nicht überzeugend war.

Lehrgespräch

Aus den Bereichen, Tauchphysik, Tauchmedizin, Ausrüstung und Tauchpraxis werden verschiedene Fragen gestellt. Dauer, ca. 40 bis 60 min

14.6.4.2 Praxisprüfung

Die Auswahl der Tauchgänge ist auf die örtlichen Bedingungen bzw. den jeweiligen Wetterverhältnissen abzustimmen. Die vorbereitenden Maßnahmen an Land und im Wasser werden von den Cross-Over Anwärtern durchgeführt.

Inhaltliche Übersicht der Schwerpunkte für die Praxisaufgaben:

- Planung und Vorbesprechung der Tauchgänge
- Organisation und Leitung von Tauchgängen mit diversen Übungen
- Briefing vor und nach dem Tauchgang
- Rettungstechniken und -management
- Sicherheit beim Apnoetauchen im VDST
- Tauchen mit Beginnern
- Praxisabnahme DTSA Apnoe* - ***

- Beurteilung von Mittauchern / Tauchschülern
- 14.7 Liste der Praxisaufgaben für ATL, TL*, TL** und Apnoe-TL*

Die Aufgaben der Pflichttauchgänge sind vorgeschrieben. Für Tauchgang 1 kann zwischen 2 möglichen Alternativen ausgewählt werden. Für Tauchgang 2 gibt es keine Alternative. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und/oder der Wetterlage können in Ausnahmefällen Übungsteile erweitert, kombiniert oder geändert werden.

14.7.1 Tauchgang 1

A: Checktauchgang mit Notatmung, Notatmungsaufstieg und Boje setzen, ca. 20-40 Meter Wassertiefe, mindestens 30 Minuten Dauer

Tauchgang mit Übungen zum Kennenlernen fremder ausgebildeter Taucher (CMAS**), Ausbildung der VDST-spezifischen Lehrinhalte der Notatmung und Boje setzen von Land oder vom Boot.

- Tauchgangsvorbesprechung
- Überprüfung der Ausrüstung und Vorbereitung
- Check Wasser-Nase-Reflex im Flachwasser
- Tarierungsfähigkeiten
- Während des Tauchgangs wird wechselseitig die Atmung aus dem Hauptatemregler des Partners am langen Schlauch durchgeführt.
- Als Gruppenführer abgeben des Hauptatemreglers an einen Mittaucher in 20 Meter Tiefe, der Gruppenführer wechselt auf den Zweitatemregler und anschließend geschwindigkeits-kontrolliertes Aufsteigen mit der gesamten Tauchgruppe im freien Wasser bis auf 6 Meter. Da-nach hinauflassen einer Boje mittels Spool an die Wasseroberfläche.

- Nachbriefing

B: Checktauchgang mit Notatmung, Aufstieg ohne Flossenbenutzung und Boje setzen, ca. 20-40 Meter Wassertiefe, mindestens 30 Minuten Dauer

Tauchgang mit Übungen zum Kennenlernen fremder ausgebildeter Taucher (CMAS**), Ausbildung der VDST-spezifischen Lehrinhalte der Notatmung, Aufstieg ohne Flossenbenutzung und Boje setzen von Land oder vom Boot.

- Tauchgangsvorbesprechung
- Überprüfung der Ausrüstung und Vorbereitung
- Check Wasser-Nase-Reflex und Blei im Flachwasser
- Tarierungsfähigkeiten
- Während des Tauchgangs wird wechselseitig die Atmung aus dem Hauptatemregler des Partners am langen Schlauch durchgeführt
- Geschwindigkeitskontrolliertes Aufsteigen ohne Flossenbenutzung im freien Wasser bis auf 6 Meter Tiefe mit einem deutlichen Stopp auf 9 Meter Tiefe. Danach hinauflassen einer Boje mittels Spool an die Wasseroberfläche. Fortsetzen des Aufstieges bis an die Wasseroberfläche mit einem Stopp von 3 Minuten auf 3 Meter Tiefe. Nachtarieren mit dem Mund ist zulässig.

- Nachbriefing

14.7.2 Tauchgang 2

Vereisung oder Defekt am Hauptatemregler und Rettung zum Ufer oder ins Boot, ca. 15-25 Meter Wassertiefe, mindestens 20 Minuten Dauer

Tauchgang mit Übungen zur Ausbildung der VDST-spezifischen Lehrinhalte Kaltwassertauchen und Rettung eines verunfallten Tauchers.

- Tauchgangsvorbesprechung
- Überprüfung der Ausrüstung und Vorbereitung
- Simulation einer Vereisung oder Defekt am Hauptatemregler. Der Anwärter schließt im Flachbereich selbst das Ventil seines Hauptatemreglers und steigt auf den Zweitatemregler um. Nach Beendigung der Übung zurückwechseln auf den Hauptatemregler. Im Warmwasser bei nur einem Ventil mit einer ersten Stufe wird das Erreichen des Handrades und der Wechsel des Atemreglers geübt.
- Demonstration der Rettungsübung: Transportieren eines "verunfallten" Mittauchers unter Einbeziehung der gesamten Tauchgruppe aus 15 Meter Tiefe auf 5 Meter und dann langsam an die Wasseroberfläche, an der Wasseroberfläche bis zum Ufer bzw. Boot (wenigstens 100 Meter) und anschließend an Land bzw. an Bord.
- Einleiten der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Notrufabwicklung nach den örtlichen Gegebenheiten
- Nachbriefing

14.7.3 Tauchgang 1 Apnoe-TL*

Tauchgang: Checktauchgang ca. 20 Meter Wassertiefe / mindestens 45 Minuten Dauer

Am Beginn des TG Apnoeboje setzen, danach Gebietserkundung in angemessenem Tempo. Hier sollten die Mittaucher die Gelegenheit zur Gebietserkundung haben. Der Tauchgang ist für Fortgeschrittene (VDST Apnoe**) Taucher zu planen. Folgende Punkte müssen berücksichtigt werden:

- Tauchgangsvorbesprechung
- Überprüfung der Ausrüstung und Vorbereitung
- Check Druckausgleich
- angemessene Tarierung
- Eintauchen und Sicherung bis 20 Meter
- Gruppenführung, dabei Orientierung nach natürlichen Gegebenheiten
- Erlebnistauchen / Erkunden der UW-Welt
- Nachbriefing
- Beurteilung von Mittauchern / Tauchschülern

14.7.4 Alternativer Tauchgang 1 Apnoe-TL*

Tauchgang in ca. 10-15 Meter Wassertiefe / mindestens 45 Minuten Dauer. Zwei Apnoe-Bojen und ein Spool. Der Tauchgang ist für Fortgeschrittene (VDST Apnoe***) Taucher zu planen. Folgende Punkte müssen berücksichtigt werden:

- Tauchgangsvorbesprechung
- Überprüfung der Ausrüstung und Vorbereitung
- Check Wasser-Nase-Reflex im Flachwasser
- angemessene Tarierung der Mittaucher überprüfen
- Aufbau eines Streckentauch-Parcours
- 60m Streckentauchen mit angemessener Sicherung
- Nachbriefing
- Beurteilung von Mittauchern / Tauchschülern

14.7.5 Tauchgang 2 Apnoe-TL*

Tauchgang: ca. 25 Meter Wassertiefe / mindestens 45 Minuten Dauer

Folgende Punkte müssen berücksichtigt werden:

- Tauchgangsvorbesprechung
- Überprüfung der Ausrüstung und Vorbereitung
- Setzen einer Apnoetieftauchboje
- Sicheres Antauchen der Zieltiefe von 25m
- Sichern eines Apnoetauchers bei Übungen zum DTSA Apnoe***
- Retten eines verunfallten Apnoetauchers aus 10m
- Nachbriefing
- Beurteilung von Mittauchern / Tauchschülern

14.8 Liste der Referatsthemen für ATL, TL*, TL** und Apnoe-TL*

Die Zielgruppe der Themen kann frei gewählt werden. Die Vortragsdauer beträgt max. 15 min, d.h. es handelt sich um reine Kurzvorträge.

14.8.1 ATL, TL* und TL**

- Der erste Tauchgang für einen Beginner im Meer
- Tauchsicherheit auf dem Boot/Schiff
- Tauchen bei Strömung
- Orientierung unter Wasser ohne Kompass
- Orientierung unter Wasser mit Kompass
- Wracktauchen für Sporttaucher
- Tieftauchen für Sporttaucher
- Sicherheitseinrichtungen (Elemente) bei der Sporttauchausrüstung
- Funktionsbetrieb des Atemluftkompressors
- Funktionsprinzip des Atemreglers
- Das Gasgesetz von Henry und die Bedeutung für das Tauchen
- Der Lungenüberdruckunfall und seine möglichen Folgen
- Sehen und Hören unter Wasser
- Der Wasser-Nase-Reflex
- Die Rettungskette und Erste-Hilfe-Maßnahmen beim Tauchunfall

14.8.2 Apnoe-TL*

- Der erste Tauchgang für einen Apnoe-Neuling im Meer
- Tauchsicherheit auf dem Boot/Schiff
- Apnoetauchen und das Risiko einer Dekompressionserkrankung
- Streckentauchen
- Tieftauchen
- Zeittauchen
- Atemtechniken zur Vorbereitung eines Apnoe-TG
- Umgang mit Geräten (Boje, Seil, ...)
- Druckausgleichsmethoden und deren Bewertung
- Sehen und Hören unter Wasser
- Der Wasser-Nase-Reflex
- Die Rettungskette und Erste-Hilfe-Maßnahmen beim Tauchunfall

Darüber hinaus können in Absprache mit der Lehrgangslitung, auch Spezialthemen bzw. von der Liste abweichende Themen vorgetragen werden.

14.9 Einsatzbereich

Vergleiche vorhergehende Kapitel

14.10 Abnahmeberechtigung

Vergleiche vorhergehende Kapitel

14.11 Gültigkeitsdauer

Vergleiche vorhergehende Kapitel

14.12 Verlängerungsvoraussetzung

Vergleiche vorhergehende Kapitel

Kap. 11; GDL Freediving Instructor* / VDST Apnoe Tauchlehrer* (Apnoe TL*); 11.2 Voraussetzungen

- Ergänzt: • Mind. 20 Tauchgänge seit Abschluss DTSA Apnoe T***
• AK Medizin Praxis

- Entfällt: • AK HLW, nicht älter als 1 Jahr

Kap. 11; GDL Freediving Instructor* / VDST Apnoe Tauchlehrer* (Apnoe TL*); 11.5.2.2 Prüfungsinhalte

- Ergänzt: • Intervallübung: 4 Abstiege auf ca. 17 Meter mit einer Oberflächenpause von 45-60 Sekunden

Kap. 11; GDL Freediving Instructor* / VDST Apnoe Tauchlehrer* (Apnoe TL*); 11.7 Abnahmeberechtigung

- Ergänzt: • AK Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) nach erfolgreicher eigener Teilnahme an einem AK HLW

Kap. 12; GDL Freediving Instructor** / VDST Apnoe Tauchlehrer** (Apnoe TL**); 12.7 Abnahmeberechtigung

- Ergänzt: • AK Tauchsicherheit und Rettung Apnoe

Kap. 16; GDL Disabled Diver Instructor / VDST Tauchlehrer DD

Neu:

16 GDL Disabled Diver Instructor / VDST Tauchlehrer DD
(beinhaltet CMAS Instructor DD)

16.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Tauchlehrers DD umfasst:

- Die Vermittlung der Theorie- und Praxisinhalte für die DTSA DD
- Tauchen für Menschen mit Behinderung
- Demonstration und Absicherung der vorgeschriebenen Übungen, Begleitung und Absicherung der vorgeschriebenen Tauchgänge

16.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige VDST Tauchlehrer*/**/***/**** Lizenz
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

16.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

16.4 Durchführung

Bundes-/Landesfachverband nach den Richtlinien des VDST.

Die Ausbildung ist beim zuständigen Landes- oder dem Bundesausbildungsleiter anzumelden.

Der Leiter der Ausbildung wird vom Landes- oder Bundesausbildungsleiter berufen und muss dafür folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Gültige VDST Tauchlehrer**-Lizenz
- Gültige VDST Tauchlehrer DD Lizenz
- mindestens 3-jähriger Erfahrung bei der Durchführung von Ausbildungen im Tauchen mit Menschen mit Behinderung
- Vom Leiter der Ausbildung bestätigte Teilnahme als Co-Ausbilder an einer Ausbildung zum VDST Tauchlehrer DD

16.5 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung umfasst die Weiterbildungsseminare I + II „Tauchen mit Menschen mit Behinderung“ mit jeweils 16 LE. Sie schließt einen theoretischen Abschlusstest mit ein.

Beide Seminare sollten, sofern es sich um getrennte Termine handelt, innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

16.6 Abnahmeberechtigung

- DTSA Schnuppertauchen DD
- GDL Pool Diver DD / DTSA Grundtauchschein DD
- GDL Basic Diver DD / DTSA Basic Diver DD
- GDL* Sports Diver DD / DTSA* DD

16.7 Gültigkeitsdauer

Maximal 5 Jahre (wird der Gültigkeit der VDST TL Lizenz angepasst)

16.8 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST Tauchlehrer Lizenz.

16.9 Sonderregelungen

Es gelten folgende Sonderregelungen:

- TL die bis zum 31. Dezember 2021 an den Weiterbildungsseminaren I + II „Tauchen mit Menschen mit Behinderung“ teilgenommen haben, können die Zusatzqualifikation GDL Disabled Diver Instructor / VDST Tauchlehrer DD in der BGS beantragen.
- Inhaber einer aktiven VDST TL DTSA-B Lizenz können die Lizenzierung zum GDL Disabled Diver Instructor / Tauchlehrer DD in der BGS beantragen.

Kap. 24-31

Ergänzt: entsprechende CMAS-Lizenz

Kap. 24-31.5.1 Prüfungsausschuss

Alt: Die Ausbildung erfolgt durch den Fachbereich Ausbildung, Ressort Rebreathertauchen oder durch einen vom Ressortleiter beauftragten Instructor Trainer.

Neu: Die Ausbildung erfolgt durch den Fachbereich Ausbildung, Ressort Rebreathertauchen. Der Ressortleiter kann einen Instructor-Trainer mit der Durchführung beauftragen. Die Prüfung ist der Leitung des Fachbereichs Ausbildung vorab zu melden und durch diese zu genehmigen.

Kap. 24-31.2 Voraussetzungen

Alt: • VDST Ausbildungsliteratur

Neu: • VDST Ausbildungsunterlagen (Handout)

Kap. 24-31.6 Einsatzbereich

Alt: Einweisung erfahrener Sporttaucher in die Rebreather-Technologie

Neu: Einweisung erfahrener Sporttaucher in die Rebreather-Technologie, insbesondere in den VDST-Vereinen, den VDST-Landesverbänden, im Bundesverband und Tauchbasen und den Divecenter des VDST

Kap. 24-27.7 Gültigkeitsdauer

Alt: 2 Jahre

Neu: 5 Jahre

Kap. 28-31.7 Gültigkeitsdauer

Alt: 1 Jahre

Neu: 5 Jahre

Kap. 24-27.8 Verlängerungsvoraussetzungen

Alt: • Zur Lizenzhaltung hat der Instructor-Trainer jährlich an einem SCR-Ausbildungskurs teilzunehmen bzw. einen derartigen Kurs auszurichten.

• Die regelmäßige Tauchpraxis von 15 Rebreathertauchstunden pro Jahr ist im Logbuch nachzuweisen.

Neu: Die Verlängerung erfolgt mit der Verlängerung der VDST-Tauchlehrerlizenz bei Vorliegen der Verlängerungsvoraussetzungen.

Kap. 32, GDL Rebreather Course Director / VDST Rebreather Course Director

Alt: • Der VDST Fachbereichsleiter Ausbildung kann, auf Antrag des Ressortleiters Rebreathertauchen des Fachbereichs Ausbildung im VDST, geeignete Ausbilder mit herausragenden theoretischen und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Rebreathertauchens zum VDST-Rebreather Course Director ernennen. Die Lehrqualifikation des Rebreather Course Directors ist an die jeweilige gültige Instructor-Trainer Lizenz gebunden.

Neu: • Die Leitung des Fachbereichs Ausbildung im VDST kann, auf Antrag des VDST-Ressortleiters Rebreathertauchen, geeignete VDST CCR Trimix Instructor Trainer mit gültiger VDST-Tauchlehrer***/****-Lizenz und herausragenden theoretischen und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Rebreathertauchens zum VDST-Rebreather Course Director ernennen. Die Lehrqualifikation des Rebreather Course Directors ist an die jeweilige gültige Instructor-Trainer Lizenz gebunden.

Änderungen VDST-SK Ordnung

Kap. 8; SK Trockentauchen; Kap 8.1 Kursziel

Neu: • einen anderen Trockentaucher retten können

Kap. 8; SK Trockentauchen; Kap 8.4 Theoretischer Teil

Alt: • Entwicklung des Trockentauchens

- Isolationseigenschaften und Wärmehaushalt
- Konstruktion und Aufbau der verschiedenen Anzugtypen
- Funktionsweise und Leistungsmerkmale der verschiedenen Bauteile
- Bedienung und Handhabung (praktisch)
- Wartung und Pflege

Neu: • Entwicklung des Trockentauchens

- Wärmedämmeigenschaften und Wärmehaushalt
- Konstruktion und Aufbau der verschiedenen Anzugtypen
- Funktionsweise und Leistungsmerkmale der verschiedenen Bauteile
- Bedienung und Handhabung (praktisch)
- Wartung und Pflege
- Optional: Heizungen

Kap. 8; SK Trockentauchen; Kap 8.5 Praktischer Teil

Alt: • Trockentauchanzug mit frei zugänglichem Entlüftungsventil und Inflator für den Bewerber

- Trockentauchanzug oder halbtrockener Tauchanzug für den Ausbilder
- Optional: Markierungsbojen mit 8-10 Millimeter dicken Leinen unmit d 4-510 Kilogramm Grundgewicht (Achtung: keine freien Leinenenden), jeder hat ein gut erreichbares Schneidwerkzeug dabei
- Kleine handliche lichtstarke Taucherlampen mit kurzer Befestigungsleine, die den Übungsablauf nicht behindern dürfen

Die Tauchgänge sollen in strömungs- und wellenfreiem Wasser bei 4-10 °C Wassertemperatur, mindestens 3-5 Meter Sichtweite und maximal 25 Meter Tiefe durchgeführt werden. Bei den Tauchgängen soll folgendes geübt werden:

- Aufstieg unter kontrollierter Luftabgabe über das Entlüftungsventil mit simulierter Dekompressionspause
- Abstieg ohne bzw. mit geringer Luftzugabe mit anschließendem Stopp unter Einsatz des Inflators
- Aufstieg mit Flossenschlag ohne Luftzugabe in den Anzug
- Aufstieg über Kopf und Umdrehen während des Aufstieges (Flossen nach unten)

Neu: • Trockentauchanzug mit frei zugänglichem Auslassventil und Inflator für den Bewerber

- Trockentauchanzug für den Ausbilder

Die Tauchgänge sollen im Binnensee oder an geschützten Stellen im Meer mit mindestens 3-5 Meter Sichtweite und maximal 25 Meter Tiefe durchgeführt werden. Dem Schüler ist zu vermitteln, dass beim Abtauchen in den Trockentauchanzug nur so viel Gas wie nötig gegeben wird. Die eigentliche Tarierung erfolgt weiterhin über das Jacket. Bei den Tauchgängen soll folgendes geübt werden:

- Aufstieg unter kontrollierter Luftabgabe über das Auslassventil mit simulierter Dekompressionspause
- Abstieg ohne bzw. mit geringer Luftzugabe mit anschließendem Stopp unter Einsatz des Inflators
- Aufstieg mit Flossenschlag ohne Luftzugabe in den Anzug
- Aufstieg über Kopf und Umdrehen während des Aufstieges (Flossen nach unten)

- Simulierte Rettung eines auf dem Rücken liegenden Trockentauchers

Kap. 17; SK Scooter; 17.1 Kursziel

Neu: • Einen anderen Taucher mit defektem Scooter abschleppen können

Kap. 17; SK Scooter; 17.5 Praktischer Teil

Alt: maximale Tauchzeit 20 Minuten

Neu: minimale Tauchzeit 20 Minuten

Ergänzung: • Verhalten bei Partnerverlust – kurze Suche mit Lichtsignalen auf Zieltiefe - danach sofort Austauchen!

- Abschleppen eines Tauchers mit defektem Scooter

Entfällt: • Scooterprotokoll führen

Kap.

Kap. 12; GDL Advanced Skill Diver / SK Tauchfertigkeiten

Neu:

12 GDL Advanced Skill Diver / SK Tauchfertigkeiten

Beinhaltet CMAS Advanced Skill Diver

12.1 Kursziel

Der Bewerber wird in die Lage versetzt, den Trimm seiner Ausrüstung zu optimieren, eigenständig Änderungen an der Konfiguration der Ausrüstung und des Trimmings durchzuführen. Darauf aufbauend erlernt er in einer nun besseren Wasserlage eine Reihe von grundlegenden Fertigkeiten und auch grundlegende Notfallprozeduren zu beherrschen. Nach Abschluss des Kurses soll er

- Seine Konfiguration für einen optimalen Trimm einzustellen wissen
- Seine Tarierung verbessert haben
- Das Handling des langen Schlauchs beherrschen
- Verschiedene Flossentechniken erlernt haben
- Notfallprozeduren kennen

12.2 Voraussetzungen

Mindestalter:

Mind. 16 Jahre bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (in der Regel beider Elternteile) erforderlich. Empfehlung: Bei Minderjährigen sollte eine Dokumentation des Aufklärungsgespräches erfolgen

Ausbildungsstufe:

GDL / DTSA* ersatzweise genügt eine vergleichbare Qualifikation entsprechend der VDST-Äquivalenzliste

Anzahl der Pflichttauchgänge:

30 TG

Sonstiges:

- Gültige Tauchtauglichkeit

12.3 Ausbilderqualifikation

VDST-Tauchlehrer*/**/**/**** die an einem SK Tauchfertigkeiten erfolgreich teilgenommen haben,
sowie alle VDST Nitrox TL**

12.4 Theoretischer Teil

Lerneinheiten: 4; 2 davon vorab in einem eLearning-Kurs mit Erfolgskontrollen und 2 in einem Präsenzunterricht

Lehrinhalte

- Ursache und Wirkung – Stellschrauben für Trimmung & Tarierung
- Ausrüstung und Konfiguration)
- Sicherheitsaspekte
- Trockenübungen

12.5 Praktischer Teil

Anzahl der Tauchgänge: 4

Die Tauchgänge sind alle zwingend im Freiwasser durchzuführen Lehrinhalte

Tauchgang 1: Trimm / Wasserlage / Tarierung

Sichtung der Teilnehmerausrüstung an Land und Tauchverhalten unter Wasser (Ufer naher Flachbereich). Verbesserungspotential des Teilnehmers ist festzustellen, insbesondere unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit der Flaschenventile und der Bleiverteilung. Ziel muss das waagerechte Schweben unter Wasser ohne Fortbewegungs-drang sein. Ein wiederholtes Ein- und Austeigen in und aus dem Gewässer muss dabei möglich sein. Ein Ausbilder-verhältnis von 1:2 darf nicht überschritten werden.

Tauchgang 2: Schwerpunkt finden

Aus dem gefundenen Trimm werden nun Übungen durchgeführt: - Notatmung (Out of Gas) und Handhabung des langen Schlauches, - Schreiben auf einer Unterwasserschreibtafel (Wetnotes) - Schließen und Öffnen der Ventile

Tauchgang 3: Flossentechniken

- Frog-Kick
- Helicopter-Turn
- Backward – Kick

Tauchgang 4: Kombinationsübung

Zusammenführung und Perfektionierung der vorangegangenen Übungen mit Setzen der Boje in einem Tauchgang unter Berücksichtigung von (Lampen-)Kommunikation und verstärkter Aufmerksamkeit den Gruppenmitgliedern untereinander.

12.6 Erfolgskontrolle und Beurkundung

Der Ausbilder stellt fest, ob der Bewerber das jeweilige Kursziel erreicht hat. Dies geschieht im theoretischen Teil in Form von Lehrgesprächen und im praktischen Teil durch zielorientierte Beobachtung.

Nachweis über die Teilnahme an dem Kurs ist der offizielle Einkleber für den Tauchpass und eine CMAS- bzw. GDL-Karte.

Kap. 6; GDL Safety & Rescue Diver Apnoe / AK Tauchsicherheit & Rettung Apnoe

Neu:

6 GDL Safety & Rescue Diver Apnoe / AK Tauchsicherheit & Rettung Apnoe

6.1 Kursziel

Der Bewerber soll in Theorie und Praxis mit der vorbeugenden Unfallvermeidung und den bei einem Apnoe-Tauchunfall zu ergreifenden Maßnahmen vertraut gemacht werden. Schwerpunkt ist hierbei das Apnoe Tieftauchen. Nach Abschluss des Kurses soll er

- sich der besonderen Bedeutung einer vorbeugenden Unfallvermeidung bewusst sein
- Tauchgänge so planen und durchführen können, dass Situationen, die zu Problemen oder gar Unfällen bei sich selbst oder bei Mittauchern führen könnten, soweit möglich bereits im Ansatz vermieden werden,
- Unfallsituationen beherrschen
- Techniken zur Selbst- und Fremdrettung beim Tieftauchen am Seil beherrschen
- Rettungs-, Berge- und Transporttechniken im Wasser und an Land durchführen können

- Erste-Hilfe- und Reanimationstechniken anwenden können
- den effizienten Rettungs- und Signalmiteileinsatz kennen
- die Rettungskette kennen und einleiten können

6.2 Voraussetzungen

Mindestalter:

14 Jahre; bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (in der Regel beider Elternteile) erforderlich. Empfehlung: Bei Minderjährigen sollte eine Dokumentation des Aufklärungsgespräches erfolgen

Ausbildungsstufe:

D TSA Apnoe Tieftauchen**; ersatzweise genügt eine vergleichbare Qualifikation entsprechend der VDST-Äquivalenzliste

Anzahl der Pflichttauchgänge:

30

Sonstiges:

- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

6.3 Ausbilderqualifikation

Ausbilder:

VDST-Apnoe-Tauchlehrer* (nach Assistenz als Ausbilder an einem AK TSR Apnoe Seminar)

VDST-Apnoe Tauchlehrer**/**

Sonderregelung:

VDST-Apnoe Tauchlehrer**/** die ihre VDST-Tauchlehrer Lizenz ohne Teilnahme an einem AK TSR – Apnoe erlangt haben, sind nur mit Nachweis der Teilnahme an einem AK TSR – Apnoe abnahmeberechtigt.

VDST-Apnoe Tauchlehrer* sind abnahmeberechtigt für den AK TSR – Apnoe sofern sie ebenfalls eine VDST-Tauchlehrer Lizenz mit Abnahmeberechtigung für den AK TSR besitzen und an einem AK TSR – Apnoe teilgenommen haben.

6.4 Theoretischer Teil

Lerneinheiten: 3

Lehrinhalte:

- Vermeiden von Unfällen durch Ausschalten von Risikosituationen beim Apnoetauchen
- Erkennen und Beurteilen von Unfallsituationen
- Rettungs-, Berge- und Transporttechniken
- Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Reanimation
- Notfallkoffer
- Rettungs- und Signalmaterial
- Rettungskette
- Tauchgangs- und Unfallprotokoll

6.5 Praktischer Teil

Anzahl der Praxismodule: 4 (nur zum Teil Tauchgänge)

Die Praxismodule sollen mit Apnoe-Ausrüstung im flachen Wasser mit einfachen Rettungs- und Transportübungen beginnen und sich bis zur Demonstration der gesamten Rettungskette steigern. Dabei sollen folgende Zwischenfälle (Rettungssituationen) simuliert werden:

- Taucher in Panik
- Hilfeleistung für einen „erschöpften, verletzten, bewusstlosen“ Taucher an der Wasseroberfläche
- Hilfeleistung für einen „erschöpften, verletzten, bewusstlosen“ Taucher unter Wasser
- Selbst- und Fremdreitung beim Tieftauchen am Seil, sowie Einsatz von Schneidwerkzeugen
- Rettung und Transport eines „verunfallten“ Tauchers an Land
- Rettung und Transport eines „verunfallten“ Tauchers in ein Boot
- Diagnose von Krankheitssymptomen
- Erste-Hilfe-Maßnahmen bis hin zur Reanimation
- Auslösen der Rettungskette

6.6 Erfolgskontrolle

Der Ausbilder stellt fest, ob der Bewerber das jeweilige Kursziel erreicht hat. Dies geschieht im theoretischen Teil in Form von Lehrgesprächen und im praktischen Teil durch zielorientierte Beobachtung.

6.7 Beurkundung

Nachweis über die Teilnahme an dem Kurs sind ein offizieller Einkleber für den Taucherpass und eine Lizenzkarte.

Kap. 20: GDL CPR / AK Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)

Ergänzt: Es wird kein Brevet vorausgesetzt. Der Kurs ist Voraussetzung für das DTSA**, für DTSA-Apnoe Streckentauchen** und DTSA Apnoe Tieftauchen**, wird aber bereits ergänzend zum DTSA* empfohlen.

Änderungen VDST-KTSA Ordnung

Kap. 7; GDL Junior** / KTSA Silber; 7.5 Praxis

Alt:

2.2 Am Ende des Tauchgangs Atemregler aus dem Mund nehmen und unter Ausatmen zusammen mit dem Ausbilder auftauchen.

Neu:

2.2 Am Ende des Tauchgangs gemeinsamer geschwindigkeitskontrollierter Aufstieg.

Änderungen Cross Over Ordnung

Die Crossover-Ordnungen DTSA sowie ATL/TL sind in die DTSA- respektive Prüferordnung integriert.

Änderungen VDST Sicherheitsstandards

Kap. 5; Gesundheitliche Voraussetzungen; 5.1 5.1 Leistungseinschränkungen im Bereich Disabled Diver (DD)

Alt:

Leistungseinschränkungen sind abhängig vom Grad der Behinderung und erfordern im Einzelfall weitere Maßnahmen. Dazu wird hier das Tauchen mit Menschen mit Behinderung in 3 Stufen unterteilt.

Stufe 1: Teilnehmer kann alle erforderlichen Leistungen erbringen und in Problemsituationen sowohl sich selbst als auch seinem Tauchpartner Hilfe leisten. Er darf mit einem zertifizierten Taucher tauchen gehen. Es gibt keine Einschränkungen gegenüber einem Taucher gleicher Stufe eines anderen Verbandes.

Stufe 2: Teilnehmer kann alle Leistungen erbringen, aber in Problemsituationen nur sich selbst, aber nicht seinem direkten TP helfen. Er darf somit nur mit 2 zertifizierten Tauchern tauchen.

Stufe 3: Teilnehmer kann weder sich selbst noch seinem TP helfen und ist völlig auf fremde Hilfe angewiesen. Es sind 2 zertifizierte Taucher als Begleiter notwendig.

Ausschluss: Down-Syndrom oder geistige/seelische Behinderung führt hier zum Ausschluss, da hier keine zuverlässige Atemwegsicherung und Führungsmöglichkeit durch Tauchbegleiter möglich ist und somit keine Tauchtauglichkeit erteilt werden kann.

Neu:

Leistungseinschränkungen sind abhängig vom Ausmaß der Behinderung und erfordern im Einzelfall weitere Maßnahmen. Zur Orientierung wird hier das Tauchen mit Menschen mit Behinderung in 3 Stufen (H1 - H2 - H3) unterteilt.

Stufe H1: Teilnehmer kann alle erforderlichen Leistungen erbringen und in Problemsituationen sowohl sich selbst als auch seinem Tauchpartner Hilfe leisten und Fremd- sowie auch Eigenrettung durchführen.

(= darf mit einem zertifizierten Taucher tauchen)

Stufe H2: Teilnehmer kann alle Leistungen erbringen, aber in Problemsituationen nur sich selbst, aber nicht seinem direkten Tauchpartner helfen. Er kann keine Fremdrettung leisten.

(= darf nur mit zertifizierten DD-Tauchbegleiter tauchen).

Stufe H3: Teilnehmer kann weder sich selbst noch seinem Tauchpartner helfen und ist auf fremde Hilfe angewiesen. Er kann weder Fremd- noch Eigenrettung leisten.

(= darf nur mit mindestens zwei zertifizierten DD-Tauch-Begleitern tauchen)

Die Einstufung H1 bis H3 soll vom jeweiligen Tauchlehrer in Zusammenarbeit mit einem im Behindertentauchen versierten Tauchmediziner und ggf. mit dem betreuenden Umfeld (Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, etc.) festgelegt und bei Änderung der Entwicklung ggf. neu eingestuft werden.

Kap. 7; Ausrüstung

Ergänzt: Die Einhaltung der Ausrüstungsstandards ist für VDST Ausbilder und Schüler in der Ausbildung verbindlich.

Kap. 9; Tauchgruppen; Regeln und Empfehlungen zur Tauchgruppenzusammenstellung

Alt:

Regeln und Empfehlungen zur Tauchgruppenzusammenstellung des VDST:

Brevetstufe		Brevetstufe		Autorisierung		max. Tauchtiefe
Basic Diver	mit	Basic Diver	=	NEIN		
Taucher*	mit	Basic Diver	=	NEIN		
Taucher*	mit	Taucher*	=	NEIN		

Taucher**	mit	Basic Diver	=	NEIN		
Taucher**	mit	Taucher*	=	JA	=	20 m
Taucher**	mit	2 Taucher*	=	NEIN		
Taucher**	mit	Taucher**	=	JA	=	40 m
Taucher***	mit	Basic Diver	=	JA	=	12 m
Taucher***	mit	Taucher*	=	JA	=	40 m
Taucher***	mit	Taucher**	=	JA	=	40 m
Taucher***	mit	Taucher***	=	JA	=	40 m
Taucher****	mit	Basic Diver	=	JA	=	12 m
Taucher****	mit	Taucher*	=	JA	=	40 m
Taucher****	mit	Taucher**	=	JA	=	40 m
Taucher****	mit	Taucher***	=	JA	=	40 m
Taucher****	mit	Taucher****	=	JA	=	40 m

Neu:

Regeln zur Tauchgruppenzusammenstellung des VDST:

Brevetstufe		Brevetstufe		Autorisierung		empfohlene max. Tauchtiefe
Basic Diver	mit	Basic Diver	=	NEIN		
Taucher*/**	mit	Basic Diver	=	NEIN		
Taucher*	mit	Taucher*	=	NEIN		
Taucher**	mit	Taucher*	=	JA	=	20 m
Taucher**	mit	2 Taucher*	=	NEIN		
Taucher**/**/**/*	mit	Taucher**/**/**/*	=	JA	=	40 m
Taucher**/**/*	mit	Basic Diver	=	JA	=	12 m
Taucher**/**/*	mit	Taucher*	=	JA	=	30 m
Taucher**/**/*	mit	Taucher* (mit SK Tiefer Tauchen)	=	JA	=	40 m

Unter optimalen Bedingungen und mit entsprechender Ausbildung (mind. DTSA***) beträgt der maximal zulässige Sauerstoffpartialdruck für Sporttaucher 1,4 bar (gemäß CMAS Standard).

Kap. 11; Planung und Durchführung von Tauchgängen

Alt: Planung und Durchführung von Tauchgängen

Neu: Planung und Durchführung von Gerätetauchgängen

Spezifizierung: Apnoetieftauchgänge sind immer vor dem Gerätetauchen durchzuführen.

Neu: Kap. 12; Planung und Durchführung von Apnoetauchgängen

12 Planung und Durchführung von Apnoetauchgängen

Apnoetauchen ist ein Partnersport. Es gilt der Grundsatz: „Tauche nie allein!“. Dabei erfordern Sicherheitsaspekte eine klare Rollenverteilung, eine enge, abgestimmte Partnersicherung sowie eine erhöhte Aufmerksamkeit des Sicherungstauchers.

Zur Selbst- und Fremdrettung gegen Verfangen im Seil ist ein Schneidwerkzeug mitzuführen.

Bewusste Hyperventilation ist bei allen Übungen unzulässig.

Beim Tieftauchen ist eine geeignete Apnoeboje mit Führungsseil, Seilspanvorrichtung und Grundgewicht zu verwenden.

Die Tarierung des Tauchers sollte so gewählt werden, dass der Übende beim Auftauchen ab der Hälfte der Tauchtiefe Auftrieb hat. Spätestens ab hier soll der Übende von der Sicherung zur Oberfläche begleitet werden. Da die Sicherung des Apnoetauchers auf Sicht erfolgt, sind die Tauchgänge und die Sicherungstiefe auf die Sichtverhältnisse vor Ort abzustimmen.

Für Apnoetaucher mit Ausbildung bis Apnoe*** gelten im VDST folgende Obergrenzen:

- 25m Tieftauchen
- 75m Streckentauchen
- 3 Min. Zeittauchen

Apnoetaucher mit gehobenem Leistungsniveau, die diese Obergrenzen durch erfolgreiche Prüfung (DTSA Apnoe***) bestätigt haben, können ihre Leistungen über diese Grenzen hinaus bis zum Brevetierungsniveau des DTSA Apnoe**** steigern, wenn das Sicherheitsprinzip der kontrollierten, mehrfach sicher bestätigten kleinen Steigerungsintervalle konsequent angewendet wird.

Hierfür, sowie für Steigerungen ab dem DTSA Apnoe**** gelten folgende ergänzende Sicherheitsregeln:

1. Steigerungsintervalle sind beim
 - Streckentauchen maximal 5 m
 - Tieftauchen maximal 3 m
 - Zeittauchen maximal 15 sec

2. Verfahren

Eine mehrfach bestätigte persönliche Bestleistung darf maximal um das Steigerungsintervall unter erforderlicher Sicherung überschritten werden. Die neue Bestleistung kann nach mehrmaliger sicherer Bestätigung zu Grundlage weiterer Steigerungen werden.

3. Absicherung

Tieftauchen

- Zwei Sicherungstaucher mit mindestens gleichem Leistungsstand, vorzugsweise VDST-Sicherungstaucher (DTSA Apnoe ****),
- Verwendung von Duoflossen für die Sicherungstaucher,
- Verwendung des Hilfsmittels „Lanyard“ zur Absicherung des Tauchers wird dringend empfohlen

Strecken- und Zeittauchen

- Für Strecken- und Zeittauchen sind entsprechende gesteigerte Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

Kap. 9; Tauchgruppen

Entfällt: Die einzelnen DTSA-Stufen sollen den Bewerber dazu befähigen, Tauchgänge in gewissen Tiefen und in Begleitung bestimmter Taucher durchzuführen. Die Maximaltiefe beträgt 18 m.

Alt:

Regeln und Empfehlungen zur Tauchgruppenzusammenstellung des VDST

Brevetstufe	Brevetstufe	Autorisierung		Tauchtiefe
Grundtauchschein DD	mit Grundtauchschein DD	=	NEIN	
Grundtauchschein DD	mit TL * & SK Tauchbegleiter DD	=	JA	10 m
DTSA Basic DD	mit DTSA Basic DD	=	NEIN	
DTSA Basic DD	mit TL * & SK Tauchbegleiter DD	=	JA	12 m
DTSA * DD	mit DTSA * DD	=	NEIN	
DTSA * DD	mit DTSA ** mit SK Tauchbegleiter DD	=	JA	18 m

Neu:

Regeln zur Tauchgruppenzusammenstellung DD des VDST

Brevetstufe	Brevetstufe	Autorisierung	Empfohlene max. Tauchtiefe
Grundtauchschein DD	mit Grundtauchschein DD	NEIN	
Basic Diver DD	mit Basic Diver DD	NEIN	
Grundtauchschein DD	mit TL mit Zusatzberechtigung DD	JA	10 m
Basic Diver DD	mit TL mit Zusatzberechtigung DD	Ja	12 m
Taucher * DD	mit Taucher * DD	NEIN	
Taucher * DD	mit Taucher ** mit Zusatzberechtigung DD	Ja	20 m
Taucher * DD	mit Trainer C mind. *** und Zusatzberechtigung DD	Ja	20 m
Taucher * DD	mit TL mit Zusatzberechtigung DD	Ja	20 m

Änderungen VDST Richtlinie zur Vergabe von Fortbildungsstunden

Kap. 5; Anerkannte Themenbereiche / Veranstaltungen

Neu: • Wiederholungsprüfungen der DRSA Silber

Sonstige

Die Ausrüstungsempfehlung des VDST ist in VDST Ausrüstungsstandards und Empfehlungen umbenannt worden. Die entsprechenden Textstellen der VDST Ordnungen wurden angepasst.